

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der HIRSCH Servo Gruppe Glanegg



gültig für die HIRSCH Servo AG, Besitz- und Vermietungs GmbH, HIRSCH Porozell GmbH,  
Thermozell Entwicklungs- und Vertriebs GmbH, HIRSCH Maschinenbau GmbH | Ausgabe 11. Mai 2021

## 1. Geltungsbereich

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis nachstehender Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgen und von einer vertretungsbefugten Person unterfertigt sind. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners gelten daher selbst bei Vertragsdurchführung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax oder E-Mail der Schriftform genügen. Unsere Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen gelten für uns daher erst dann als verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn entweder nicht längstens innerhalb von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Absendung, schriftlich widersprochen oder wenn mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme sind wir berechtigt, die Bestellung ohne weitere Konsequenzen zu widerrufen.

In allen, unsere Bestellungen betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen.

## 2. Preise

Preise sind Festpreise und schließen jedenfalls Kosten für Funktions- und Qualitätsprüfungen sowie erforderliche Verpackung und Dokumentation mit ein.

## 3. Lieferung

Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist verbindlich. Der Vertragspartner hat innerhalb von drei Arbeitstagen ab Erhalt einer Bestellung eine schriftliche, verbindliche Auftragsbestätigung zu übermitteln.

Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt diese, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der Übermittlung der Bestellung zu laufen.

Lieferungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teil-/ Mehr- und Minderlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und/oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung, also inklusive Bereitstellung der Dokumentation, Durchführung der Montage, Übergabe von Prüfprotokollen, Schulung/Einweisung, etc.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, spätestens mit der Übermittlung der zu einer Bestellung gehörenden Rechnung für jede Bestellposition die Zolltarifnummer, Gewichte und das Ursprungsland anzugeben. Alternativ kann eine Langzeitlieferantenerklärung beigebracht werden.

Die Anlieferung von Waren an unser Werk in 9555 Glanegg 58 hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten (MO-DO 7:30 bis 16:00 Uhr, FR 07:30 –11:30 Uhr) zu erfolgen.

## 4. Vorlieferanten/Subauftragnehmer

Ausgenommen bei Normteilen, sind uns Subauftragnehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, namentlich im Angebot bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Subunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Vertragspartner haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer und Vorlieferanten wie für eigenes Verhalten.

## 5. Dokumentation

Der Vertragspartner hat uns eine ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, seine Verwendung, seinen Betrieb, die Weiterverarbeitung oder den Einbau, etc., wie z.B. Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißlisten in Deutsch, auf Wunsch auf Englisch, mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er uns und dem Endkunden für Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

## 6. Verpackung

Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig, einwandfrei und so beschaffen zu sein, dass sie bis zum festgelegten Bestimmungs- oder Montageort zum Schutz der Ware ausreichend ist. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzustellen.

## 7. Lieferverzug, Konventionalstrafe

Der Vertragspartner ist bei sonstigem Schadenersatz auch hinsichtlich allfälliger, beim Endkunden eintretender Schäden verpflichtet, uns sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges schriftlich und detailliert zu informieren.

Bei Verzug sind wir berechtigt, dem Vertragspartner zur Bewirkung seiner Leistung eine angemessene Nachfrist zu gewähren, verbunden mit der Erklärung, dass wir die Annahme der Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehnen werden.

Erfolgt die Vertragserfüllung nicht vor Ablauf dieser Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren, der uns und dem Endkunden entstanden ist.

Bei Lieferverzug sind wir jedenfalls berechtigt, pro angefangener Verzugswoche und Bestellposition eine Verzugsstrafe von 1,0 % bis maximal 10 % des Gesamtbestellwertes in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung der Verzugsstrafe können wir uns bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Der Abzug einer Verzugsstrafe entbindet den Vertragspartner weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt diese die Geltendmachung über die Pönalforderung hinausgehender Ansprüche aus.

## 8. Rücktritt

Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können, zu verstehen.

Wir haben in diesem Fall, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Bestellgegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vertragspartners oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort nachweislich mitzuteilen.

## 9. Versand

Es gelten die in der Bestellung festgelegten Lieferkonditionen auf Basis der INCOTERMS 2020.

Werden von uns oder Dritten Komponenten beigelegt, so trägt der Vertragspartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder Übergabe an ihn. Das Transportrisiko liegt dabei jeweils beim Beauftragenden oder Durchführenden. Dies gilt analog für die Rücklieferung an uns oder die Weiterleitung der Ware.

Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, unserer Teilenummer und der genauen Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden.

Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Die Ausfuhrzollabfertigung wird durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht. Bei Lieferung von nicht in Österreich hergestellten und bei verzollten Waren ist der Ware eine Vorlieferantenerklärung mit Angabe unserer Teilenummer beizufügen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Beabsichtigt der in der EU ansässige Vertragspartner die angefragte Ware außerhalb der EU fertigen zu lassen, so muss dazu unbedingt ein Hinweis im Zuge der Angebotslegung erfolgen.

Sofern es im Angebot des Vertragspartners keinen entsprechenden Hinweis gibt, gehen wir davon aus, dass Ausführgenehmigungen im Herstellerland nicht erforderlich sind. Im Falle dennoch erforderlicher Ausführgenehmigungen werden diese vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr beschafft.

## 10. Gewährleistung/Haftung

Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferung und/oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten. Weiters leistet er Gewähr, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem letzten Stand der Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von 60 Monaten.

Die Gewährleistungsfrist läuft ab Abnahme des Endproduktes durch den Endkunden oder im Falle der abschließlichen Verwendung durch uns ab Abnahme durch uns.

Im Fall von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Vertragspartner die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

Der Vertragspartner garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Untersuchung des Liefergegenstandes erst anlässlich der Übergabe des Endproduktes an unseren Endkunden erfolgt. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und Gefahr Mängel durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung kurzfristig zu beheben. Kommt er seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder erbringen zu lassen. Weitergehende Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Im Fall einer Reparatur des Liefergegenstandes durch Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Gewährleistungsfrist für diese neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Gewährleistung des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Mängel oder Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung vollständig schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen.

Behauptet der Vertragspartner, dass ein Mangel bzw. Fehler des gelieferten Produktes oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten.

Haftungsausschlüsse des Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung, Schadenersatz und/oder Produkthaftung werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und vereinbart.

Demzufolge bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

## 11. Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an uns zu senden.

Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungs- und Materialscheine im Original beizulegen. Leistungen und Materialien, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

## 12. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen und nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang.

Vereinbarte Anzahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung.

Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer.

## 13. Eigentum

Der Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand erfolgt analog dem Gefahrenübergang.

Von uns beigestellte Werkzeuge, Komponenten oder Materialien bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Werkzeuge, Komponenten oder Materialien nach Eingang zu untersuchen, sofort Transportschäden beim Spediteur und Abweichungen bei uns zu melden, danach eine deutliche Kennzeichnung und eine gesonderte, sorgfältige Lagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

Ebenso bleiben von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen, Muster, Kataloge und sonstige Unterlagen unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Zeichnungen, Modelle, Klischees, Muster, Fertigungsmittel, Vorrichtungen sowie sonstige Behelfe, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, gehen in unser Eigentum über, sofern sie auf unsere Kosten hergestellt wurden. Sie sind nach Vertragserfüllung oder auf erste Anforderungen an uns herauszugeben.

## 14. Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Musterrechte, etc.) verletzt werden. Er stellt uns wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, uns auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.

Wir sind berechtigt, technische Unterlagen des Vertragspartners im erforderlichen Ausmaß an den Endkunden weiterzugeben.

## 15. Geheimhaltung

Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie Spezifikationen, Zeichnungen, Computerdokumente und dergleichen bleiben unser Eigentum, müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Benutzung unseres Logos bzw. Firmenschriftzuges zu Werbezwecken sowie unsere Nennung als Referenzkunde ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigungen gestattet.

## 16. Datenschutz/Adressänderungen

Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die im Rahmen der Vertragsanbahnung, -schließung und -abwicklung angegebenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages innerhalb der Unternehmen der Hirsch Servo Gruppe automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, allfällige Kontakt- bzw. Adressänderungen bekannt zu geben. Widrigenfalls gelten jegliche Erklärungen an die uns bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

## 17. Sozialstandards

Grundlegende Sozialstandards müssen in der gesamten Fertigungskette ihre Gültigkeit haben.

Wir setzen daher voraus, dass der Vertragspartner sowie seine Vorlieferanten und Subauftragnehmer, auch soweit sie nicht auf der Endverarbeitungsstufe tätig sind, die Standards Internationale Arbeitsorganisation (ILO; [www.ilo.org](http://www.ilo.org)) und des BSCI-Verhaltenscodex (Business Social Compliance Initiative), in seiner jeweils gültigen Fassung, beachten und dies bei Bedarf nachweisen können.

Dies beinhaltet unter anderem, dass

- international anerkannte Menschenrechte respektiert werden. Zwangs- oder Pflichtarbeit und Kinderarbeit sind unzulässig.
- für jugendliche Arbeitnehmer wird ein besonderer Schutz geboten.
- jegliche Diskriminierung wird unterlassen.
- Arbeitsschutzvorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Vorschriften betreffend Arbeitszeiten und angemessene Vergütung werden eingehalten

## 18. Umweltmanagement

Der Vertragspartner stellt sicher, dass in allen Phasen der Fertigungskette der Umweltschutz ausreichend und umfänglich gewährleistet wird und wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden treffen.

Im Sinne der gemeinsamen Umweltverantwortung wird der Vertragspartner ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001 unterhalten.

Vertragspartner ohne eine solche Zertifizierung sind aufgefordert:

- eine Zertifizierung anzustreben
- ein Programm zum Umweltschutz zu unterhalten
- die Umweltgesetze und relevanten Verordnungen und Vorschriften zu kennen und sie zu befolgen
- sich über rechtliche Veränderungen zu informieren
- Umweltaspekte und Auswirkungen zu dokumentieren, zu messen und daraus entsprechende Verbesserungsprogramme abzuleiten
- Mitarbeiter zu umweltrelevanten Themen zu schulen

## 19. Zertifizierungen/Audits

Aufgrund vorhandener Zertifizierungen der Unternehmen der Hirsch Servo Gruppe (z.B. ISO 9001, ISO 14001) behalten wir uns das Recht vor, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungen erforderlich ist, ein Audit beim Vertragspartner durchzuführen.

Wir sind daher unter anderem berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes und der Qualität beim Vertragspartner oder dessen Subunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.

## 20. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Lücken zu füllen.

## 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.